Thurgau

Der Erwachsenenschutz

Grundlage 2

Persönliche Gestaltungs-möglichkeiten und Massnahmen von Gesetzes wegen 2

Der Vorsorgeauftrag 2

Die Patientenverfügung 2

Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (nicht für Konkubinatspartner) 2

Vertretung bei medizinischen Massnahmen 3

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen 3

Die behördlichen Massnahmen 3

Die Beistandschaften 3

Weiterführende Informationen 3

Grundlage

Das Selbstbestimmungsrecht und die Hilfe zur Selbsthilfe haben heute ein grösseres Gewicht als zu früheren Zeiten. Das neue Erwachsenenschutzrecht trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Die geänderten Artikel des Zivilgesetzbuches traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Das revidierte Gesetz hat in den nachstehenden Bereichen Änderungen zu Folge.

Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten und Massnahmen von Gesetzes wegen

Der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person bestimmen, die im Falle der Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge übernehmen soll oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten hat.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

Die Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen bespricht.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (nicht für Konkubinatspartner)

Es besteht ein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Es muss ein gemeinsamer Haushalt geführt oder regelmässig und persönlich Beistand geleistet werden.

Bei der Ausübung des Vertretungsrechtes sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

Das gesetzliche Vertretungsrecht gilt nur für Handlungen im ordentlichen Rahmen.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Ist keine Patientenverfügung vorhanden, planen die Ärzte unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung. Die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen ist im Gesetz geregelt.

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Bei längerer Aufenthaltsdauer einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag errichtet werden. In diesem Vertrag sind die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen sowie das geschuldete Entgelt festzulegen.

Die behördlichen Massnahmen

Allgemeiner Grundsatz

Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person soll so weit wie möglich erhalten und gefördert werden.

Die Beistandschaften

Es sind unterschiedliche Formen einer Beistandschaft möglich. Der Beistand verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf. Beinhaltet die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung ist unverzüglich ein Inventar aufzunehmen.

Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Es muss regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, ein Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Aus-übung der Beistandschaft an die Erwachsenenschutzbehörde erstattet werden.

Weiterführende Informationen

Das Thema Erwachsenenschutz ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch

Dieses Merkblatt wurde zu Informationszwecken erstellt. Es wird keine Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit dieses Dokumentes gegeben.